

# RS Vwgh 1994/9/14 92/13/0117

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1994

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

95/06 Ziviltechniker

## Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1 litb;

EStG 1988 §22 Z1 litb;

ZivTG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Für die Feststellung der Ähnlichkeit einer Tätigkeit mit einem der in den Bestimmungen des § 22 Abs 1 Z 1 lit b EStG 1972 und des § 22 Z 1 lit b EStG 1988 genannten Berufe genügt iSd stRsp, daß die Tätigkeit in ihrem wirtschaftlichen Gehalt und ihrem äußeren Erscheinungsbild mit einer Tätigkeit vergleichbar ist, die ihrerseits zweifelsfrei zu den im Gesetz bezeichneten freien Berufen zählt, obwohl sie nur einen Teilbereich einer weitergehenden Berufsbefugnis umfaßt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992130117.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)